

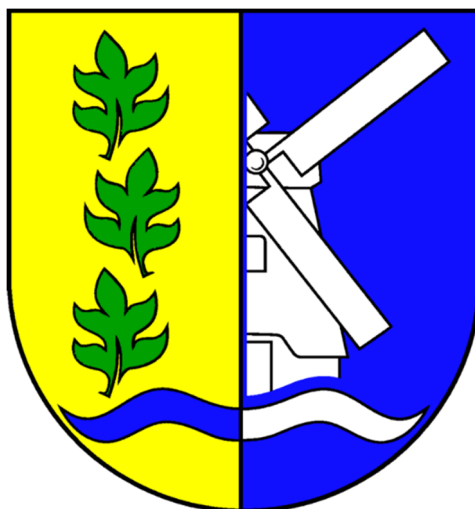
GEMEINDE STRUCKUM

KREIS NORDFRIESLAND

BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 2. ÄNDERUNG

(Beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB)

Begründung



Verfahrensstand: 04/2022 – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aufgestellt:

Inhaltsübersicht:

1	Allgemeines	3
2	Plangebiet / Geltungsbereich	3
3	Grundlagen	3
4	Gründe für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.....	4
5	Planerische Vorgaben.....	4
6	Planungsrechtliche Festsetzungen / Gestalterische Festsetzungen	6
6.1	Allgemeines Wohngebiet -WA-	7
6.2	Das Maß der baulichen Nutzung	7
6.3	Die Gestaltung der Gebäude	7
6.3.1	Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung	8
6.3.2	Fassade	8
6.4	Wintergärten	8
6.5	Garagen und Nebenanlagen.....	8
6.6	Sichtdreieck	8
6.7	Ordnungswidrigkeiten	8
6.8	Planzeichnung Teil A.....	9
7	Wesentliche Auswirkungen/Alternativen	9
8	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	9
8.1	Verkehrliche Erschließung	9
8.2	Wasserversorgung	9
8.3	Löschwasserversorgung	9
8.4	Strom- und Gasversorgung.....	10
8.5	Telekommunikation.....	10
8.6	Abwasserbeseitigung.....	11
8.7	Abfallbeseitigung	11
9	Immission	11
10	Alternativen	11
11	Hinweise	11
11.1	Denkmalschutz	11
11.2	Kampfmittel:.....	12
11.3	Bodenschutz:	12
12	Rechtsgrundlage	12

1 Allgemeines

Die Gemeinde Struckum hat in Ihrer Sitzung am 09.02.2022 beschlossen, für das Gebiet, „östlich der Straße Westerweg und im südlichen Bereich des Baugebietes "Am Sprackelbarg" die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 aufzustellen.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung, um die gewünschte bauliche Entwicklung und den Bedarf nach zeitgemäßen Bauten zu ermöglichen.

2 Plangebiet / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Ortslage der Gemeinde Struckum, „östlich der Straße Westerweg und im südlichen Bereich des Baugebietes "Am Sprackelbarg".

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 hat eine Größe von ca. 14.093m² und erfasst den überwiegenden Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Struckum.

Durch den Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung wurde bereits auf einer kleinen Teilfläche des urspr. Bebauungsplanes Nr. 4 eine flächenschonende Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohngebietes ermöglicht.

Die genaue Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist in der Planzeichnung Teil A des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

3 Grundlagen

Struckum liegt als Gemeinde mit seinen rund 1.010 Einwohnern am westlichen Geestrand, wenige Kilometer südlich der Stadt Bredstedt. Das Dorf hat eine ländlich strukturierte Wirtschaft mit überwiegend klein- und mittelständischen Betrieben. Neben der Landwirtschaft hat auch der Fremdenverkehr eine große Bedeutung in Struckum. Die wirtschaftlichen Chancen der Gemeinde werden durch den Betrieb der Windparks erweitert, welche mit Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz realisiert wurden.

Struckum ist durch die Bundesstraße 5, die durch den Siedlungskern verläuft, direkt an das überörtliche Fernstraßennetz angeschlossen. Parallel zur Bundesstraße verläuft die Trasse der Marschbahn, die Niebüll und Husum verbindet. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Bredtstedt und der Anschluss an den Schienenfernverkehr ist in Husum möglich.

Und auch ohne eigenes Auto bietet die Gemeinde eine gute Vernetzung nach außen.

Dank dem bestehenden öffentlichen Personennahverkehr mit drei Haltestellen entlang des lange-gestreckten Siedlungsgebietes und dem nutzbaren Angebot des „Dörpsmobil/Carsharing“ gelangt man schnell in die größeren Ortschaften der Umgebung.



Quelle: DA Nord- Planbereich

4 Gründe für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Ziel der gewünschten Planänderungen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erhöhte Ausnutzung der Grundstücke zu schaffen, um den Bauwilligen im Rahmen konkreter Hochbauplanungen die Möglichkeit zu geben die Nutzung der Grundstücke und Gebäude zu optimieren.

30 Jahre nach Satzungsbeschluss des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 4 ergibt sich die Notwendigkeit, die Bauleitplanung an neue, zeitgemäße Erfordernisse anzupassen und den geänderten Wohnraumbedürfnissen gerecht zu werden.

Die Art des Geltungsbereiches als allgemeines Wohngebiet bleibt erhalten. Im Sinne einer flächenschonenden Nachverdichtung kann innerhalb eines bestehenden Wohngebietes, der vorhandenen Nachfrage mit der Schaffung eines Bauplatzes nachgekommen werden.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde eine Anpassung der ursprünglichen Festsetzungen.

Damit geht die Gemeinde Struckum auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ein, sie dient der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und unterstützt die Erhaltung und Eigentumbildung der ortsansässigen Bevölkerung und dient der Bevölkerungsentwicklung.

5 Planerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

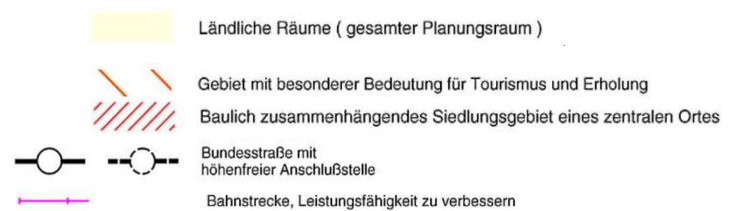
Regionalplan

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V - Fassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland).

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, 2. Änderung liegt in dem als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellten Bereiches der Gemeinde Struckum. Zusätzlich wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

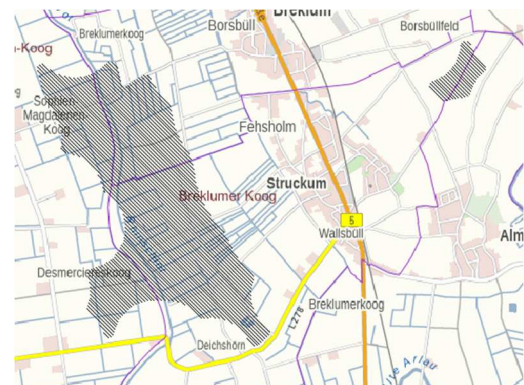


Ausschnitt aus Regionalplan Planungsraum V



In der **Teilaufstellung Regionalpläne Wind 2020** liegen südlich und westlich der Gemeinde Struckum Eignungsgebiete für Windenergienutzung.

Ausschnitt aus Regionalplan Wind Planungsraum V



Landschaftsrahmenplan:

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (Neufassung 2020)

Im **Landschaftsrahmenplan** Karte 1 und 3 werden für den Planungsbereich keine Aussagen gemacht.

Karte 2. grenzt der Planbereich in der Gemeinde Struckum westlich an einen Bereich, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen ist. Zum Planbereich selbst werden keine Aussagen gemacht.



Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) liegt der Planbereich entlang der Landesentwicklungsachse und wird als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.



Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Struckum aus dem Jahr 1993 ist das Plangebiet als Fläche für Wohnbauflächen dargestellt. Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen sind auch in der 21. Berichtigung des Flächennutzungsplanes als gemischte Bauflächen und Grünflächen dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich.



6 Planungsrechtliche Festsetzungen / Gestalterische Festsetzungen

Die Gemeinde möchte städtebaulich auf die aktuell veränderten Lebensstrukturen mit dem dadurch geänderten Bedarf in Struckum eingehen. Um dieses für den Geltungsbereich ermöglichen zu können werden die Festsetzungen des Text Teil B des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Struckum in Teilen angepasst und ihre Änderungen für den Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 aufgenommen.

Das Plangebiet wird im der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 weiterhin als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Allgemeine Wohngebiet soll weiterhin überwiegend dem Wohnen dienen.

Durch diese überarbeitete Satzung soll den Bauherren eine Planungshilfe sowie auch eine Planungssicherheit bezüglich der Gestaltung der nachbarschaftlichen Gebäude geschaffen werden.

Um im betreffenden Bereich ein einheitliches Orts- und Straßenbild sicherzustellen, orientieren sich die textlichen Festsetzungen stark an denen der ursprünglichen Bebauungspläne der Gemeinde, mit einigen wenigen Anpassungen.

6.1 Allgemeines Wohngebiet -WA-

Die bestehende Ausweisung der Fläche als allgemeines Wohngebiet bleibt unverändert bestehen. Um auch weiterhin unnötige Beeinträchtigungen im Gebiet selbst und für die angrenzende Wohnbebauung im Bestand zu vermeiden, sind die in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe", "Anlagen für Verwaltungen", "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund der gemeindlichen Ziele dieses Plangebietes unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und dadurch erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

6.2 Das Maß der baulichen Nutzung

Auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl auf 0,35 festgesetzt. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,35 liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die GRZ liegt hierbei im Vergleich zu dem urspr. Bebauungsplan über der dort festgesetzten GRZ von 0,25. Dies ist bewusst so gewählt, um die gewünschte Bebauung zu ermöglichen.

Ein bislang unbebautes Flurstück im Südwesten des Geltungsbereiches wird mit dem Ziel der Nachverdichtung, zur Schaffung eines weiteren Baugrundstücks geteilt und das Baufenster entsprechend angepasst. Die Baugrenzen der weiteren Grundstücke im Geltungsbereich wurden entsprechend der ursprünglichen Planung übernommen und bleiben unverändert erhalten.

Die Höhe / Höhenlagen der baulichen Anlagen festgelegt und angepasst. Das Plangebiet bleibt durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe von 9,0 m weiterhin in das Landschaftsbild eingebunden. So wird die Traufhöhe des Hauptdaches von 2,50m auf max. 4,50 m ausgewiesen. Und auch die Traufhöhe des Krüppelwalmdaches nur um 0,50 m erhöht.

Um die Höhenfestsetzungen zu präzisieren, wurden Höhenbezugspunkte in die 2. Änderung aufgenommen. Die Bezugspunkte für die maximale festgesetzte Traufhöhe und Firsthöhe der baulichen Anlagen wird festgelegt über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes. Für die Grundstücke 13 und 14 sind die Bezugs- Vermessungspunkte festgelegt. Durch den nächstgelegenen im Plan gekennzeichneten Vermessungspunkt (nach Vorgabe des Vermessungsplanes) werden die Höhen werden über Normalnull (ü. NN) gemessen.

6.3 Die Gestaltung der Gebäude

Die Gestaltung der Gebäude wird von der Gemeinde Struckum entsprechend der bestehenden Bauleitpläne und der zukünftig gewünschten Bauform angepasst.

6.3.1 Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Die Dachneigung von 40° auf 25° geändert. Als Hauptdächer sind weiterhin Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zugelassen. Die bisherige Festsetzung der Dacheindeckung, nur mit S-Pfannen und die mögliche Giebelgestaltung werden gelockert. Zukünftig sind für die Dacheindeckung auch Dachziegel oder Betondachsteine in matten nicht glänzenden Ausführungen zulässig. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften der Dachflächen bei der Anwendung alternativer Energien (z.B. Sonnenenergie) sind ebenso zulässig.

Von der festgesetzten Dachform, Dachneigungen und Dacheindeckung des Hauptdaches ausgenommen sind Dachbereiche und Dachaufbauten wie Krüppelwalmseite, Erker, Giebel, Dachgauben etc..

6.3.2 Fassade

Das Verblendmauerwerk ist nach wie vor in Rot, Braun oder Bunt zulässig und wird zukünftig mit einer Außenverkleidung in Holz oder Holzoptik erweitert. Für Teilflächen bis zu 25% der Gesamtoberfläche des Hauptgebäudes finden die Festsetzungen für die Fassadengestaltung keine Anwendung.

6.4 Wintergärten

Die max. Grundfläche der Wintergärten, wird weiterhin auf maximal 20% der Grundfläche des Hauptgebäudes festgesetzt. Die Festsetzungen für die Fassade und Dachgestaltung finden keine Anwendung.

6.5 Garagen und Nebenanlagen

Die max. Grundfläche von 70 m² pro Grundstück/ Garage, Carports und Gartenhäuser bleibt weiterhin zulässig. Garagen und Nebenanlagen müssen der Fassade des Hauptgebäudes entsprechen oder sie sind in Holzbauweise mit Fassadenschalung in Holzoptik zulässig. Die Festsetzungen für die Dachgestaltung finden keine Anwendung.

6.6 Sichtdreieck

Weiterhin gültig bleibt: Die innerhalb der eingetragenen Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Einfriedungen bzw. Bepflanzungen mit mehr als 0,70m über der Fahrbahnoberkante unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume mit einem Kronensatz von über 2,00m.

6.7 Ordnungswidrigkeiten

Um Ordnungswidrigkeiten handelt es sich gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften für Dach und Fassade (Farbe und Material sowie Dachgestaltung) gem. der gestalterischen Festsetzungen unter Ziffer 3 und Ziffer 5 des Text Teil B.

6.8 Planzeichnung Teil A

Die in der ursprünglichen Planzeichnung entlang der Planstraße „Am Sprackelberg“ festgesetzten Bäume werden nicht in die 2. Änderung aufgenommen. Diese nie umgesetzten Anpflanzungen wurden nicht umgesetzt und auch zukünftig weggefallen.

Die weiteren im Bestand vorhandenen Eingrünungen werden in die zukünftige Planung aufgenommen.

7 Wesentliche Auswirkungen/Alternativen

Das Plangebiet ist bereits im Bebauungsplan Nr. 4 als allgemeines Wohngebiet und in dem gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist weiterhin in seiner Ver- und Entsorgung über die vorhandenen Anschlüsse an die öffentlichen Netze gesichert. Auswirkungen aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind nicht zu erwarten.

8 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

8.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung bleibt im Bestand erhalten. Über den „Westerweg“ und die Straße „Am Sprackelberg“.

8.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt weiterhin zentral über den Wasserverband Nord.

8.3 Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Struckum grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig.

Die Löschwasserversorgung erfolgt wie bisher in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband und ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW für einen Löschwasserbedarf von 48 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 h sicherzustellen.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen somit 150 m nicht übersteigen.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten DIN 3222 einzubauen. Die Standorte sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Anzahl und Standorte der erforderlichen Hydranten sind mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann (z.B. aufgrund der zunehmenden Verminderung der Rohrdurchmesser bei Neuanlagen zur Vermeidung stehenden Wassers und der damit verbundenen Verkeimung), ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

8.4 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt weiterhin durch den örtlichen Versorger über das vorhandene Ortsnetz.

8.5 Telekommunikation

Der Betreiber prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird der Betreiber eine Ausbauentcheidung treffen.

Die Versorgung mit Telekommunikation erfolgt im Rahmen der Erschließung.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger nach §78 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird sichergestellt. Die Telekom bittet, im Falle eines Netzausbaus aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es i.d.R. notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet dem Betreiber, schriftlich angezeigt werden.

Die Betreiber des Breitbandnetzes bitten i.d.R. um Berücksichtigung, aus Interesse an der Telekommunikationsversorgung ab Erschließungsplanung.

8.6 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung erfolgt wie bisher über das vorhandene Ortsnetz im Trennsystem. Die Abwasserentsorgung erfolgt wie bisher. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Bredstedt zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert.

Bei Neueinleitungen oder Änderungen an bestehenden Anlagen wird eine wasserrechtliche Genehmigung in Abstimmung mit dem DHSV bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland beantragt.

8.7 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt wie bisher, durch ein vom Kreis Nordfriesland beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

9 Immission

Aufgrund der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung kommt es zu keinen verändert zu bewertenden Anforderungen an den Immissionsschutz.

10 Alternativen

Das Plangebiet ist bereits im Bebauungsplan Nr. 4 als allgemeines Wohngebiet und in dem gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

11 Hinweise

11.1 Denkmalschutz

Es sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu erwarten.

Es ist jedoch darauf zu achten, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11.2 Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Struckum nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

11.3 Bodenschutz:

Bodenmanagement: Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau. Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial': Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz: Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren. Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Hinweis: Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

12 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a BauGB kann für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 20.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Diese Voraussetzung ist gegeben, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,35 (Überschreitung um 50% durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO möglich) die überbaubare Grundfläche auf ca. 6.498 Quadratmeter begrenzt ist. Durch die Planung wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Der Geltungsbereich ist im Bestand bereits als allgemeines Wohngebiet überplant.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann deshalb abgesehen werden. Die Anlieger wurden frühzeitig schriftlich über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung entfällt. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenart kann aufgrund der bestehenden bzw. angrenzenden Bebauung ausgeschlossen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 b genannter Schutzgüter. Unberührt der Regelung im § 13 Abs. 3 BauGB bleiben jedoch die Vorgaben nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und nach § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (gesetzlicher Biotopschutz) sowie nach § 44 BNatSchG (Artenschutz). Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten von europäisch geschützten Tierarten oder europäischen Vogelarten sind nicht erheblich betroffen. Durch die Planung sind keine weiteren geschützten Biotope betroffen.

Folgende Rechtsnormen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert durch § 8 (Art. 7 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).
- Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 11. Oktober 2002.
- Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 21 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162) u. Fortschreibung, Teilaufstellung Wind v. 2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (LRP), in der Neufassung 2020

Die Begründung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.____ gebilligt.

Struckum, den.....

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 4 Gemeinde Struckum, 1993

SATZUNG DER GEMEINDE STRUCKUM
FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER B5, ZWISCHEN WESTERWEG - DORFSTRASSE - HAUPTSTRASSE
UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

PLANZEICHNUNG - BEIJA

M 1:1000

ZEICHNERKLÄRUNG

I. BESTIMMUNGEN

- 1. BEBAUUNGSART: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 2. BEBAUUNGSDICHTE: 0,25
- 3. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 4. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 5. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 6. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 7. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 8. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 9. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 10. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 11. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 12. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 13. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 14. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 15. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 16. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 17. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 18. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 19. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 20. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

II. BESONDERHEITEN

- 1. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 2. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 3. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 4. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 5. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 6. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 7. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 8. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 9. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 10. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 11. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 12. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 13. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 14. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 15. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 16. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 17. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 18. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 19. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M
- 20. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

TEXT - TEIL B

1. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

2. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

3. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

4. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

5. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

6. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

7. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

8. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

9. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

10. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

11. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

12. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

13. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

14. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

15. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

16. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

17. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

18. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

19. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M

20. BEBAUUNGSNUTZUNG: GEBÄUDE MIT EINER GESAMTBREITE VON 10,00 M